



Prof. Dr. Heribert Hirte
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon 030 227 – 77830
E-Mail: heribert.hirte@bundestag.de

Berlin, 5. Februar 2018

Stellungnahme

Die Süddeutsche Zeitung berichtet im Regionalteil am 5. Februar 2018 von einem internen Streit in der Kölner CDU. Es handelt sich dabei um einen Streit innerhalb eines von insgesamt neun Kölner CDU-Stadtbezirken, nicht etwa um einen Streit innerhalb der gesamten Kölner CDU.

Bei dem Streit innerhalb des Ortsverbands Sürth geht es um den Vorwurf der fehlenden Geheimhaltung bei der Wahl des Ortsverbands-Vorstands im Dezember 2017. Dieser Vorwurf liegt dem Parteigericht in Form einer Klage vor. Das Parteigericht hat Heribert Hirte darüber informiert.

Zudem geht es um den Vorwurf, Mitglieder würden unzulässig von einem Ortsverband in den anderen wechseln. Über eine entsprechend vorliegende Klage hat das Parteigericht Heribert Hirte allerdings bisher noch nicht informiert.

Zum Vorwurf der fehlenden Geheimhaltung bei der Wahl des Ortsverbands-Vorstands:

Es ist richtig, dass die Stimmzettel am Platz ausgegeben wurden. Diese durften die Wahlberechtigten am Platz ausfüllen, dies war allerdings nicht zwingend vorgegeben. Es stand jedem frei, den Platz oder gar den Raum zu verlassen, um den Zettel auszufüllen. Wahlkabinen sind bei solchen Wahlen unüblich. Allerdings war niemand gezwungen, den Zettel unter den Augen anderer auszufüllen.

Nach genau dem gleichen Verfahren wurde beispielsweise in der vergangenen Woche über den Vorsitz des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz in geheimer Wahl entschieden. Die Sitzordnung im Rechtsausschuss ist dabei wesentlich enger gewesen als bei der Wahl des Ortsverbands-Vorstandes im Dezember im Köln. Hinzu kommt, dass im Rechtsausschuss-Saal des Deutschen Bundestages Gäste auf der Tribüne von oben auf die Tische schauen können. Einige Ausschussmitglieder sind aufgestanden, um hinter einem Sichtschutz den Zettel auszufüllen, andere haben den Zettel am Platz ausgefüllt.

Zum Vorwurf der Ortsverbands-Wechsel:

Laut Satzung der CDU Köln ist es Parteimitgliedern in Ausnahmefällen – auf begründeten

Wunsch und unter bestimmten Voraussetzungen – möglich, von einem Ortsverband in einen anderen Ortsverband zu wechseln. Dieser Wechsel muss im Einvernehmen der beteiligten Ortsverbände erfolgen und wird vom Kreisvorstand genehmigt.

Ein Ortsverbandswechsel ist die Ausnahme, kommt aber alle paar Monate vor und ist laut CDU-Satzung vorgesehen. Diese Möglichkeit ist auch in den Satzungen anderer Parteien enthalten.

Schon immer haben bestimmte politische Handlungen sowie einzelne Persönlichkeiten dazu beigetragen, dass Menschen Mitglied einer Partei bzw. eines Ortsverbandes werden oder bewusst aus einer Partei bzw. aus einem Ortsverband austreten. Es liegt nahe, dass Menschen Mitglied innerhalb eines Ortsverbandes werden möchten, in dem Menschen agieren, die Ihnen politisch nahe stehen und von denen sie überzeugt sind oder, weil die Arbeitsstätte oder der Lebensmittelpunkt im Bereich dieses Ortsverbandes liegen. Das ist Teil der Demokratie. Heribert Hirte hat sich dabei als Ortsverbands-Vorsitzender an die Vorgaben aus der Satzung gehalten.

In der Mitgliederversammlung wurde vor der Wahl des Ortsverbands-Vorstands einstimmig die korrekte Wahlberechtigung aller Anwesenden festgestellt. Auch von denjenigen, die nun vor dem Parteigericht klagen.

Außerdem sei festgehalten, dass im Augenblick die vom Landesvorstand genehmigte Kreissatzung gilt. Nur daran muss sich der Kreis halten. Auf dieser Grundlage muss gewählt werden, anderes ist nicht zulässig. Jede Satzungsänderung gilt für die Zukunft. Auswirkungen auf frühere Wahlen hat eine Satzungsänderung nicht.

Heribert Hirte wird in den angeführten Streitpunkten die Entscheidung des unabhängigen Parteigerichts abwarten. Dass nun vorab Details dieser Streitigkeit an die Öffentlichkeit gegeben wurden, bedauert Heribert Hirte sehr. Dieses Vorgehen soll darauf abzielen, einzelne Personen zu diskreditieren, tatsächlich beschädigt es aber den Ruf der ganzen Partei.

Auf den folgenden Seiten lesen Sie die Auszüge der Parteien-Satzungen von CDU, SPD, FDP, Grünen und Linken:

CDU Köln: § 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

1. (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Er kann diese Befugnis auf den geschäftsführenden Kreisvorstand delegieren. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
2. (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der

stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.

3. (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
4. (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.
5. (5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in demjenigen Ortsverband geführt, in dem es wohnt; auf seinen Wunsch kann das Mitglied nach Anhörung der betroffenen Ortsvorstände in einem anderen Ortsverband geführt werden. Wohnt das Mitglied nicht in Köln, wird es im Ortsverband seiner Wahl geführt; dessen Vorstand ist zu hören. In Streitfällen entscheidet endgültig der Kreisvorstand.

CDU Deutschland § 5

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

Siehe § 3 Abs. 5 des Organisationsstatutes der Bundes-SPD:

- (5) Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverein an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es wohnt. Will ein Mitglied oder ein Beitrittswilliger einem anderen Ortsverein angehören, so hat er dies dem zuständigen Unterbezirksvorstand mitzuteilen, der die (Neu-)Zuordnung vornimmt.

Dem Antrag soll gefolgt werden, wenn das Mitglied nachvollziehbare Gründe vorträgt und überwiegende Organisationsinteressen nicht entgegenstehen. Betrifft die Ausnahme vom Wohnortprinzip zwei Unterbezirke, so müssen beide eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag nach zwei Monaten als beschieden gilt. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

FDP Bundessatzung aktuell:

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei wird nach den Satzungen der Landesverbände oder der Auslandsgruppen erworben.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (nach der jeweiligen Landessatzung zuständige Untergliederung des Landesverbandes oder Auslandsgruppe) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der FDP ist.
- (2a) Während des Aufnahmeverfahrens hat der Bewerber als „Mitglied im Aufnahmeverfahren“ die Rechte nach § 13 Abs. (1) Satz 1.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über; hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Orts- bzw. Kreisverband anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.
- (5) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch unmittelbar bei der Bundespartei erworben werden. Diese Anträge bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes, der über sie im Benehmen mit dem zuständigen Landesverband entscheidet.
- (6) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand, so weit nicht eine Auslandsgruppe für die Aufnahme zuständig ist.

Linke:

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.

(2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Ablauf des Monats der Datierung der schriftlichen Eintrittserklärung. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.

(3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.

(4) Gegen den Einspruch des Kreisvorstandes oder des übergeordneten Vorstandes kann die/der Eintrittswillige Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission einlegen.

(5) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

(6) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.

(7) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die organisatorische Absicherung erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle.

Grüne:

§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene auf schriftlichen Antrag des/der Bewerber*in. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiert*innenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(2) Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber Kandidat*innen.

(4) Die Landesverbände können in ihren Satzungen ergänzende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen.

(5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsort und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist. § 4 (1) S. 2 gilt entsprechend.